Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brandschutz für das Stadtgebiet Oberursel (Taunus)

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBI. S.178), in Verbindung mit dem §§ 15 Abs. 7, 61 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBI. S.26), der §§ 59, 78 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBI. I 2011, S.46,180) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBI. S. 622), der §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S.134) sowie § 1 Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBI. I S.36) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13 Dezember 2012 (GVBI. S.622) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.12.2014 die folgende

Brandschutzgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder anderer Gefahr bringender Ereignisse die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage oder ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für eine größere Anzahl von Personen oder eine erhebliche Gefährdung für die Umwelt, für Sachwerte, für wertvolles Kulturgut oder eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit hervorrufen können. Hierzu sind bauliche, anlagentechnische und betrieblich organisatorische Maßnahmen sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen objektspezifisch festzulegen.
- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen. Dies geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung, die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, die Brandschutzaufklärung und die Durchführung brandschutztechnischer Unterweisungen.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (3) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (§ 3) umfasst:

- 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
- 2. Begehung eines Objekts einschließlich der Mängelfeststellung und der Anordnung zur Mängelbeseitigung und der ersten Nachschau,
- 3. Nachschau ohne weitere Beanstandungen,
- 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und Anordnung zur Mängelbeseitigung.
- (4) Die fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie der Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung (§ 4) umfasst:
 - 1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Genehmigung,
 - 2. Beratung bei der Auslegung von Tragwerken, brandschutztechnischen Abtrennungen, Rettungswegen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschließungen sowie bei der Löschwasserversorgung und den Feuerwehrzufahrten.
 - 3. Beratungen zu Abweichungen von der hessischen Bauordnung (HBO) oder anderen anzuwendenden Brandschutz-/Bauvorschriften,
 - 4. Abstimmung von Brandschutzkonzepten.
- (5) Die Bescheinigung über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes (§ 5) für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 nach § 2 Abs. 3 HBO umfasst:
 - 1. Beratung bei der Planung der brandschutztechnisch erforderlichen Maßnahmen.
 - 2. Prüfung und Bescheinigung des Nachweises des vorbeugenden Brandschutzes.

§ 3 Gebührenhöhe Gefahrenverhütungsschau

- (1) Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Summe aus einem gestaffelten Grundbetrag und einem Stundensatz für die Durchführung der Ortsbesichtigung.
- (2) Der Grundbetrag für jede einzelne bauliche Anlage errechnet sich wie folgt:

Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung	Grundgebühr für das Geschoss mit der größten Ausdehnung	Zuschlag je weiteres Geschoss
bis 500 m ²	180,00 Euro	30,00 Euro
501 – 1.000 m²	400,00 Euro	65,00 Euro
1.001 – 2.000 m ²	600,00 Euro	95,00 Euro
2.001 – 5.000 m ²	1.500,00 Euro	230,00 Euro
über 5.000 m²	2.420,00 Euro	310,00 Euro

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- 1. Prüfung der Maßnahme anhand der vorliegenden Akten,
- 2. Terminabsprache mit anderen Behörden, insbesondere mit der Bauaufsicht der Stadt Oberursel (Taunus),
- Sachkosten.
- (3) Werden bei einer Gefahrenverhütungsschau keine Mängel festgestellt, ermäßigt sich der Grundbetrag auf 25 vom Hundert des vollen Satzes.

(4) Der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde

36,00 Euro.

Für den Stundensatz wird nur der Zeitaufwand für die Durchführung der Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt. Eine Ermäßigung des Stundensatzes für ein mangelfreies Objekt erfolgt nicht.

- (5) Für die Nachbesichtigung nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachbesichtigung nach Fristablauf werden erhoben
 - 1. 50 vom Hundert des Grundbetrages und
 - 2. der Stundensatz im Sinne des Absatzes 4 für die Durchführung der Ortsbesichtigung.

§ 4 Gebührenhöhe Fachtechnische Unterstützung bei der Planung sowie Prüfung und Abnahme von sicherheitstechnischen Ausführungen; Unterweisungen

(1) Für die Prüfung und Genehmigung von Feuerwehrplänen wird nachfolgende Gebühr erhoben:

Umfang bis 5 Blatt	90,00 Euro	
Umfang 6 bis 10 Blatt	180,00 Euro	
Umfang über 10 Blatt	270,00 Euro	

In der Gebühr ist enthalten:

- 1. Beratungsleistung,
- 2. Prüfen der Entwurfsfassung mit bis zu drei Beratungen,
- 3. Prüfung und Genehmigung der Endfassung,
- 4. Sachkosten.

Für jede weitere Beratung werden pro Beratung 50 vom Hundert der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

(2) Für die Inbetriebnahme bzw. Prüfung von Brandmelde- und/oder ortsfesten Löschanlagen, Schlüsseldepots oder Flächen für die Feuerwehr werden Gebühren erhoben. Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen aus der Summe eines gestaffelten Grundbetrages und einem Stundensatz für die Prüfung und/oder Inbetriebnahme:

Brandmeldeanlagen	110,00 Euro
bis 10 Meldergruppen (Linien)	
Brandmeldeanlagen	200,00 Euro
11 bis 50 Meldergruppen (Linien)	
Brandmeldeanlagen	325,00 Euro
über 50 Meldergruppen (Linien)	
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und	265,00 Euro
Gaslöschanlagen	
bis zu 3 Gruppen	
Sprinkler-, Sprühflut-, Schaum- und	530,00 Euro
Gaslöschanlagen	
mehr als 3 Gruppen	
Schlüsseldepot	80,00 Euro
(außerhalb von Brandmeldeanlagen)	
Flächen für die Feuerwehr	80,00 Euro
Je angefangene halbe Stunde	36,00 Euro

(Für den Stundenansatz wird nur der
Zeitaufwand für die Durchführung der
Ortsbesichtigung im Objekt angesetzt)

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- 1. Beratungsleistung,
- 2. Prüfung auf Übereinstimmung mit den Auflagen in den Genehmigungsbescheiden,
- 3. Prüfung auf Übereinstimmung mit den genehmigten Ausführungsplanungen,
- 4. Prüfung von Abweichungen auf Zulässigkeit,
- 5. Freigabe der Feuerwehrschließung,
- 6. Amtliche Kennzeichnung (Siegel),
- 7. Sachkosten.

Für Nachprüfungen von Brandmeldeanlagen, selbsttätigen Löschanlagen oder Schlüsseldepots nach fruchtloser Erstprüfung und/oder Mängelbeseitigung werden erhoben:

- 1. 50 vom Hundert des Grundbetrages und
- 2. der Stundensatz für die Nachprüfung vor Ort.
- (3) Für die Durchführung von Stellproben mit Hubrettungsfahrzeugen wird ein Pauschalsatz in Höhe von 250,00 Euro erhoben. In der Gebühr sind Absprachen, die Stellprobe mit einem Hubrettungsfahrzeuges sowie die anschließende Dokumentation enthalten.
- (4) Für Brandschutzausbildung und –schulung in Betrieben, Firmen und Behörden usw. wird eine Gebühr pro Teilnehmer von 45,00 Euro erhoben. Die Gebühr bezieht sich auf eine Ausbildungsdauer von 3 Ausbildungsstunden a 45 Minuten bei frei wählbaren Themen. Die Gebühr erhöht sich bei zusätzlichem Zeitbedarf pro 45 Minuten um 54,00 Euro.
- (5) Für die brandschutz- und sicherheitstechnische Beratung im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz außerhalb von Genehmigungsverfahren wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand erhoben.

Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde

36,00 Euro.

Die erste halbe Stunde der Beratung bleibt bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

§ 5 Gebührenhöhe Bescheinigungen über den Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes nach § 59 Abs. 4 HBO

(1) Die Gebühr für die Bescheinigung nach § 59 Abs. 4 HBO setzt sich aus einem gestaffelten Grundbetrag und einem Stundensatz für die fachtechnische Prüfung zusammen.

(2) Der Grundbetrag beträgt:

Grundfläche des Ergeschosses	Grundgebühr für das Erdgeschoss	Zuschlag je weiteres Geschoss
bis 500 m ²	180,00 Euro	30,00 Euro
501 – 1.000 m ²	400,00 Euro	65,00 Euro
1.001 – 2.000 m ²	600,00 Euro	95,00 Euro
2.001 – 5.000 m ²	1.500,00 Euro	230,00 Euro
über 5.000 m²	2.420,00 Euro	310,00 Euro

In dem Grundbetrag sind enthalten:

- 1. Prüfung der Maßnahme,
- 2. Sachkosten.
- (3) Der Stundensatz beträgt je angefangene halbe Stunde

36,00 Euro.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen im Sinne des § 9 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) werden gesondert in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Fahrtkosten werden die Kostensätze des § 6 des Hessischen Reisekostengesetzes für Wegstreckenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 7 Gebührenschuldner, Gebührengläubiger

- (1) Gebührenschuldner für die Gefahrenverhütungsschau im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 3 ist der Eigentümer oder an dessen Stelle der in anderer Weise dinglich oder schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter o.ä.).
- (2) Gebührenschuldner für die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtibgte, der die Prüfungs- oder/und Planunterlagen einreicht.
- (3) Gebührenschuldner für die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 ist der Eigentümer oder der sonstige Berechtigte, der die Bescheinigung beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. § 8 HVwKostG gilt entsprechend.
- (5) Gebührengläubiger ist der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus).

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld Billigkeitsregelung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für die in § 3 aufgeführte Gefahrenverhütungsschau entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objekts, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 1 aufgeführte Leistung entsteht mit der Übergabe der Pläne an den Ersteller.
- (3) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 2 aufgeführte Leistung entsteht mit der Inbetriebnahme.
- (4) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abs. 3 aufgeführte Leistung entsteht mit der Beendigung der Beratungsleistung, sofern nicht 6 Monate nach dem Beratungsgespräch der Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren eingereicht wird.

- (5) Die Gebührenschuld für die in § 5 aufgeführte Leistung entsteht mit der Ausstellung der Bescheinigung.
- (6) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (7) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige "Richtlinie der Stadt Oberursel (Taunus) für die Anwendung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren vom 21.12.2001 gemäß Magistratsbeschluss vom 29.04.2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.12.2014

Der Magistrat

Hans-Georg Brum Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 20.12.2014